

§ 12 UAG (Brandenburg) — Mitteilungen über Sitzungen und Unterlagen

Untersuchungsausschussgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet der Untersuchungsausschuss unter Beachtung der in § 11 Absatz 2 Satz 1 genannten Interessen. § 11 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Personen, die gemäß § 11 Absatz 4 zur Sitzung zugelassen wurden, sind zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sie im Untersuchungsausschuss erfahren haben und die nicht Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gewesen sind.

(3) Vor Abschluss der Beratung über einen Gegenstand der Verhandlung sollen sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 12 UAG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/bb-uag--2019/12>